

Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung (AMV)

811.112.1

vom 19. November 1980¹ (Stand am 2. November 1999)
von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dezember 1981²

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877³ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, *verordnet:*

1. Abschnitt: Organisation der Medizinalprüfungen

Art. 1 Zweck der Prüfungen

¹ Die eidgenössischen Medizinalprüfungen umfassen die Vor- und Schlussprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

² In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die verlangten Fähigkeiten besitzt.

³ Die Prüfungen sollen ausserdem ermöglichen, Informationen zur Verbesserung des Unterrichts zu sammeln.

Art. 2 Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss wacht darüber, dass die eidgenössischen Medizinalprüfungen vorschriftsgemäss durchgeführt und die festgesetzten Ausbildungsziele (wissenschaftliche Anforderungen) erreicht werden.

² Der Leitende Ausschuss ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (Departement) unterstellt. Er ist dessen beratendes Organ für das Medizinalprüfungswesen und kann ihm Vorschläge unterbreiten.

Art. 3 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten;
- b. den Ortspräsidenten für die medizinische Fachrichtung;
- c. je einem Vertreter der medizinischen Fakultäten;

AS 1982 563

¹ Mit den Änderungen der V vom 31. März 1982.

² BBl 1982 I 1321

³ SR 811.11

- d. je einem Fakultätsvertreter für die Fachrichtungen Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie;
 - e. einem Dozenten der ersten zwei Studienjahre;
 - f. einem Vertreter der Assistenzärzte oder Oberärzte;
 - g. einem Vertreter der Studenten der Medizinalberufe;
 - h. je einem Vertreter der Berufsorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker;
 - i. einem Vertreter der Schweizerischen Sanitätsdirektoren-Konferenz;
 - k. einem Vertreter der Schweizerischen Hochschulkonferenz.
- ² Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Leitenden Ausschusses auf Antrag des Departements, das zuvor die vertretenen Organisationen anhört.
- ³ Die Ärzteschaft soll in der Regel durch praktizierende Ärzte, vor allem auch durch praktizierende Allgemeinmediziner, vertreten sein.⁴

Art. 4 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen des Leitenden Ausschusses werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- ² Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- ⁴ Der Direktor des Bundesamtes für Gesundheitswesen (Bundesamt) oder ein von ihm bezeichneter Vertreter und ein Sachverständiger für Prüfungsmethodik wohnen den Sitzungen als Berater bei.

Art. 5 Präsident des Leitenden Ausschusses

- ¹ Der Bundesrat ernennt, auf Antrag des Departements und nach Anhören der Verbindung der Schweizer Ärzte, einen Arzt als Präsidenten des Leitenden Ausschusses; er soll in der Regel nicht Ortspräsident sein. Der Leitende Ausschuss bezeichnet ein Mitglied als Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.
- ² Der Präsident vertritt den Leitenden Ausschuss nach aussen, bereitet die Geschäfte vor, beruft Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest, führt den Vorsitz und überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- ³ Dringende Geschäfte kann er den Mitgliedern zum schriftlichen Entscheid unterbreiten. Erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann er es durch Präsidialverfügung erledigen; er gibt diese Verfügungen dem Leitenden Ausschuss in der nächsten Sitzung bekannt.

⁴ Fassung gemäss V vom 31. März 1982, von der Bundesversammlung genehmigt am 17. Dez. 1981 (Art. 1 Ziff. 1 des BB vom 17. Dez. 1981 über die Genehmigung von Prüfungsverordnungen für das Medizinalpersonal - BBl 1982 I 1321).

⁴ Der Präsident kann Sachverständige oder einzelne Mitglieder des Leitenden Ausschusses mit der Behandlung besonderer Fragen beauftragen. Ist eine Entschädigung zu entrichten, so ist vorher die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen.

Art. 6 Subkommissionen

Der Leitende Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an Subkommissionen delegieren; er umschreibt ihre Aufgaben. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäss.

Art. 7 Ortspräsidenten

¹ Der Bundesrat wählt auf Antrag des Departements für die Prüfungssitze und die italienischsprachige Schweiz für jede dort geprüfte Fachrichtung einen Ortspräsidenten. Das Departement hört vor der Antragstellung die zuständigen Berufsorganisationen, die Fakultäten und den Leitenden Ausschuss an.

² Der Ortspräsident für die medizinische Fachrichtung oder dessen Hauptstellvertreter vertritt den Prüfungssitz im Leitenden Ausschuss und koordiniert die Arbeit der einzelnen Ortspräsidenten am gleichen Prüfungssitz.

³ Die Ortspräsidenten haben die Aufsicht über das Prüfungswesen. Sie vertreten die Bedürfnisse der Praxis, fördern die Zusammenarbeit zwischen dem Leitenden Ausschuss und den Fakultäten, den kantonalen Behörden, den Berufsorganisationen der Medizinalberufe und den Studenten und beraten die Kandidaten in allen Fragen des Prüfungswesens.

⁴ Der Ortspräsident für die italienischsprachige Schweiz organisiert und leitet die Prüfungen nach Artikel 25.

Art. 8 Stellvertreter der Ortspräsidenten

¹ Der Bundesrat wählt auf Antrag des Departements für jeden Ortspräsidenten einen oder mehrere Stellvertreter.

² Der Hauptstellvertreter wird vom Leitenden Ausschuss bestimmt.

³ Die Stellvertreter sind nach Weisung der Ortspräsidenten an den mündlichen Prüfungen anwesend.

Art. 9 Prüfungskommissionen

¹ Der Bundesrat ernennt an jedem Prüfungssitz für jede dort geprüfte Fachrichtung eine Prüfungskommission, bestehend aus dem Ortspräsidenten (Vorsitz) und vier bis sechs Examinatoren. Der Leitende Ausschuss schlägt sie dem Departement nach Anhören der Fakultäten vor.

² Die Prüfungskommissionen unterstützen den Ortspräsidenten bei der Organisation und Leitung der Prüfungen.

Art. 10 Examinatoren

¹ Der Leitende Ausschuss bezeichnet die Examinatoren.

² Als Examinatoren können Fachleute, die in der Ausbildung tätig sind, und praktisch tätige Berufsangehörige mit eidgenössischem Diplom beigezogen werden. Erreicht ein Examinator das 70. Altersjahr oder übt er seine berufliche Tätigkeit nicht mehr aus, scheidet er aus.

³ Die Ortspräsidenten können weitere Fachleute als Koexaminatoren beiziehen, wenn nicht genügend Examinatoren zur Verfügung stehen.

Art. 11 Geschäftsreglement

Das Departement erlässt ein Geschäftsreglement für den Leitenden Ausschuss und die Prüfungskommissionen sowie über die Aufgaben der Ortspräsidenten und der Examinatoren.

Art. 12 Zuhörer

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

² Der Ortspräsident kann den Zutritt zu den Prüfungen jenen Personen gewähren, die ein begründetes Interesse nachweisen, namentlich Mitgliedern des Lehrkörpers schweizerischer Hochschulen und Examinatoren.

³ Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der Prüfungskommissionen haben von Amtes wegen Zutritt.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Das Bundesamt ist die Geschäftsstelle des Leitenden Ausschusses; es besorgt die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen.

² Zu den Aufgaben gehört

- a. die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegenzunehmen;
- b. die Sitzungsprotokolle für den Leitenden Ausschuss zu führen;
- c. Sekretariatsarbeiten im Auftrage des Präsidenten des Leitenden Ausschusses zu übernehmen;
- d. die Register zu führen.

Art. 14 Register und Bekanntgabe der Daten⁵

¹ Das Bundesamt erstellt

- a. ein Register der aus jedem Prüfungssitz eingehenden Anmeldungen und der erteilten Zutrittsbewilligungen;
- b. ein Register der Kandidaten und der Prüfungsergebnisse;
- c. ein Register der Diplome;

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 4367).

- d. ein alphabetisches Register der endgültig von den Prüfungen ausgeschlossenen Kandidaten;
- e. eine Statistik über das Prüfungswesen.

² Kandidaten, die Auskunft über ihre, in den Registern nach Absatz 1 enthaltenen Daten verlangen, müssen ihr Begehren schriftlich beim Bundesamt einreichen und sich über ihre Identität ausweisen. Die Auskunft erfolgt schriftlich innerhalb von 30 Tagen und ist kostenlos.⁶

³ Das Bundesamt kann auf Anfrage zu Zwecken der Forschung, Planung und Statistik Auskunft über Daten in den Registern nach Absatz 1 erteilen, wenn sich der Datenempfänger dazu verpflichtet, die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, sie nur mit Zustimmung des Bundesamts weiterzugeben und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Unter den gleichen genannten Bedingungen können auch die Personalien (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum) bekanntgegeben werden. Die Daten dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden.⁷

Art. 14a⁸ Datenweitergabe an den Koordinierten Sanitätsdienst

Das Bundesamt meldet dem Sekretariat des Beauftragten des Bundesrates für die Vorbereitung des Koordinierten Sanitätsdienstes laufend Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Vor- und Schlussprüfungen in Human-, Zahnmedizin und Pharmazie.

Art. 14b⁹ Datenweitergabe an den Koordinierten Veterinärdienst und die Veterinärtruppen

¹ Das Bundesamt meldet dem Bundesamt für Veterinärwesen zuhanden des Koordinierten Veterinärdienstes laufend Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Schlussprüfung für Tierärzte.

² Das Bundesamt meldet dem Militärveterinärdienst laufend Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum der erfolgreichen Absolventen mit Schweizerbürgerrecht der ersten Vorprüfung für Tierärzte.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 4367).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 4367).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 4367).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 4367).

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 15 Zulassung von Schweizern

Zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen werden Schweizer Bürger zugelassen, die einen bundesrechtlich anerkannten Maturitätsausweis oder das Abschlusszeugnis einer schweizerischen Hochschule besitzen.

Art. 16 Zulassung von Ausländern

¹ Ausländer werden zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen, wenn mit ihrem Heimatstaat Gegenrecht vereinbart wurde.

² Der Leitende Ausschuss kann Ausländer zulassen, die einen bundesrechtlich anerkannten Maturitätsausweis besitzen und mit den Eltern in der Schweiz Wohnsitz haben.

³ Der Leitende Ausschuss kann Flüchtlinge mit Asyl in der Schweiz zulassen; das Departement regelt die Einzelheiten.

⁴ Das Departement kann in ausserordentlichen Fällen Ausländer zulassen, die besonders enge Beziehungen zur Schweiz haben; sie dürfen dabei nicht besser gestellt werden als Schweizer Bürger.

Art. 17 Entscheid

¹ Über die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen entscheidet der Leitende Ausschuss.

² Er regelt im Einvernehmen mit dem Bundesamt alle administrativen Einzelheiten des Anmeldeverfahrens.

Art. 18 Voranmeldung

¹ Wer eine Prüfung abzulegen beabsichtigt, hat die Voranmeldung bei der Geschäftsstelle des Leitenden Ausschusses einzureichen.

² Die Geschäftsstelle bezeichnet die erforderlichen Unterlagen und setzt die Termine fest.

³ Bei verschuldeter Verspätung wird ein angemessener Zuschlag zur Prüfungsgebühr erhoben, höchstens aber 200 Franken.

Art. 19 Definitive Anmeldung

¹ Der Kandidat hat sich spätestens bis zum offiziellen Anmeldetermin definitiv anzumelden.

² Der Leitende Ausschuss veröffentlicht jährlich die Termine für die Anmeldungen und Prüfungen.

³ Bei verschuldeter Verspätung wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

Art. 20 Studiennachweis

Die Hochschulen bestätigen gegenüber dem Leitenden Ausschuss, dass der Kandidat die Gelegenheit zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen hatte und dass er die vorgeschriebenen Übungen und Praktika besucht hat.

Art. 21 Wechsel der Studienrichtung

Bei Kandidaten, die ihre Studienrichtung wechseln, bestimmt der Leitende Ausschuss, welche Studienjahre, Vorlesungen, Kurse, Lehrveranstaltungen und welche Prüfungen oder Prüfungsteile angerechnet werden.

Art. 22 Gesundheitliche Störungen

Leidet ein Kandidat unter schweren gesundheitlichen Störungen, die eine Prüfung verhindern oder seine Eignung für medizinische Berufe in Frage stellen, so kann der Leitende Ausschuss die Zulassung zur Prüfung verweigern oder von einem Gutachten abhängig machen.

Art. 23 Vorstrafen

¹ Ist ein Kandidat vorbestraft und lässt seine Straftat darauf schliessen, dass er für einen medizinischen Beruf ungeeignet ist, kann der Leitende Ausschuss die Zulassung zur Prüfung verweigern.

² Steht ein Kandidat in Strafuntersuchung oder unter Strafanklage, so kann der Präsident des Leitenden Ausschusses den Zulassungsentscheid aussetzen.

³ Der leitende Ausschuss kann einen Zulassungsentscheid rückgängig machen, wenn sich nachträglich Gründe zur Verweigerung oder Aussetzung der Zulassung ergeben.

3. Abschnitt: Befreiung von eidgenössischen Prüfungen**Art. 24** Grundsatz

¹ Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen können italienischsprechende Schweizer, Auslandschweizer, Eingebürgerte und Ausländer mit Asyl in der Schweiz von eidgenössischen Vorprüfungen befreit werden.

² In allen andern Fällen ist eine Befreiung von eidgenössischen Prüfungen ausgeschlossen.

Art. 25 Italienischsprechende Schweizer

Arzt-, Tierarzt- und Apothekerkandidaten, die im Kanton Tessin oder in den italienischsprachigen Teilen Graubündens aufgewachsen sind, in Italien studiert und als Schweizer Bürger das italienische Doktordiplom (*laurea*) erworben haben, können zu einer erleichterten Schlussprüfung zugelassen werden. Das Departement regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Auslandschweizer

¹ Der Leitende Ausschuss kann Auslandschweizern, die im Ausland Medizinalprüfungen oder vergleichbare Prüfungen abgelegt haben, die eidgenössischen Vorprüfungen ganz oder teilweise erlassen. Er bestimmt die näheren Voraussetzungen.

² Schweizer, die sich zu Studienzwecken im Ausland aufhalten, gelten nicht als Auslandschweizer.

³ Kandidaten mit Abschlussdiplom einer ausländischen Universität, die ihren Beruf während mehrerer Jahre in der Schweiz ausgeübt haben, können ohne eidgenössische Maturität zu einer besonderen Schlussprüfung zugelassen werden; das Departement regelt die Voraussetzungen und den Umfang dieser Prüfung.

Art. 27 Eingebürgerte Schweizer

¹ Eingebürgerten Schweizern kann der Leitende Ausschuss die eidgenössischen Vorprüfungen ganz oder teilweise erlassen, sofern sie vor ihrer Einbürgerung vergleichbare schweizerische oder ausländische Ausweise erworben haben.

² Für die Zulassung zur Schlussprüfung kann der Leitende Ausschuss besondere Auflagen bestimmen.

³ Kandidaten, die ihren Beruf während mehrerer Jahre in der Schweiz ausgeübt haben, können nach den Bestimmungen für Auslandschweizer zu einer besonderen Schlussprüfung zugelassen werden, wenn sie das Universitätsdiplom vor ihrer Einbürgerung erworben haben.

Art. 28 Ausländer

Ausländern können eidgenössische Vorprüfungen nur erlassen werden, wenn sie in der Schweiz Asyl erhalten haben und vergleichbare Prüfungsausweise beibringen.

4. Abschnitt: Verfahren**Art. 29** Prüfungssessionen

¹ Der Leitende Ausschuss legt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfungssessionen fest.

² Die Aufteilung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils auf mehrere Sessionen ist nicht zulässig.

Art. 30 Abnahme der Prüfungen

¹ Jede Einzelprüfung wird von einem Examinator abgenommen.

² Das Departement bestimmt, in welchen Fällen ein weiterer Examinator als Koexaminator beizuziehen ist. Der Koexaminator kann Fragen stellen.

³ Bei den mündlichen Prüfungen ist zudem der Ortspräsident anwesend.

Art. 31 Theoretische Prüfungen

¹ Mit den theoretischen Prüfungen sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten beurteilt werden.

² Theoretische Prüfungen können nach folgenden Verfahren durchgeführt werden:

- a. schriftlich nach dem Wahlantwort-Verfahren;
- b. schriftlich mit Kurzfragen-Kurzantworten;
- c. mündlich.

³ Die Verfahren müssen in ihrer Aussagekraft vergleichbar sein.

⁴ Die Fakultäten legen für jede Einzelprüfung das Verfahren fest. Änderungen sind jeweils vor Beginn eines Studienjahres bekanntzugeben.

Art. 32 Praktische Prüfungen

¹ Mit den praktischen Prüfungen sollen in erster Linie die praktischen Fähigkeiten des Kandidaten beurteilt werden. Die Examinatoren können im Zusammenhang mit der praktischen Arbeit Fragen stellen oder einen schriftlichen Bericht verlangen.

² Die Prüfungen können entweder auf einen Fachbereich beschränkt oder fächerübergreifend durchgeführt werden.

³ Der Examinator wählt die praktischen Prüfungsaufgaben, Patienten, Materialien und Hilfsmittel aus.

⁴ Examinator und Koexaminator beobachten den Kandidaten soweit wie möglich bei der Bearbeitung der Aufgaben.

Art. 33 Einzelheiten der Prüfungen

¹ Das Departement regelt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere

- a. für die schriftlichen Prüfungsverfahren die zulässigen Fragen- und Antwortformen, die Zahl der Fragen und die zulässige Prüfungszeit;
- b. die Durchführung der praktischen Prüfungen.

² Das Departement stellt eine Liste der erforderlichen Fertigkeiten auf.

³ Vor Erlass der notwendigen Bestimmungen hört das Departement die Fakultäten und den Leitenden Ausschuss an.

Art. 34 Kosten des Wahlantwort-Verfahrens

Soweit die Prüfungssitze für das Wahlantwort-Verfahren einheitliche Fragebogen verwenden, kann der Bund die Kosten der Vorbereitung und Auswertung übernehmen.

Art. 35 Bewertung

¹ Die Leistungen der Kandidaten werden für jede Einzelprüfung mit einer ganzen Note bewertet. Besteht die Einzelprüfung aus mehreren Teilen, so wird für jeden

Teil eine ganze Note gegeben; der Durchschnitt der für die einzelnen Teile gegebenen Noten ergibt die Hauptnote.

² Die Note wird vom Examinator festgesetzt, gegebenenfalls nach Anhören des Koexaminators und des Ortspräsidenten.

³ Die Bewertungen der Leistungen entsprechen folgenden Noten:

sehr gut	= 6	ungenügend	= 3
gut	= 5	schlecht	= 2
genügend	= 4	sehr schlecht	= 1

Art. 36 Überprüfung der Notengebung

¹ Der Ortspräsident kann der Prüfungskommission Einzelfälle zur Überprüfung der Notengebung unterbreiten.

² Die Prüfungskommission kann im Einverständnis mit den betreffenden Examinatoren einzelne Noten zugunsten des Kandidaten ändern.

Art. 37 Nichtbestandene Prüfung

¹ Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Prüfung werden in den Verordnungen über die Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker¹⁰ bestimmt.

² In jedem Fall gilt jedoch eine Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Hauptnoten 4,0 nicht erreicht oder wenn eine Hauptnote oder zwei Teilnoten die Note 2 unterschreiten.

Art. 38 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

¹ Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich für die nächste Prüfungssession anmelden.

² Die Prüfungskommission kann einem Kandidaten eine Wartefrist von einem Jahr auferlegen.

³ Nach zweimaligem Nichtbestehen der Schlussprüfung oder eines Teils davon hat der Kandidat ein weiteres Studienjahr in der Schweiz nachzuweisen, bevor er ein drittes Mal zugelassen wird.

Art. 39 Endgültiger Ausschluss

¹ Wer eine Vorprüfung zweimal oder eine Schlussprüfung oder einen Teil davon dreimal nicht bestanden hat, wird von jeder weiteren Prüfung der gleichen Berufsart ausgeschlossen.¹¹

² Der Ausschluss gilt auch für Prüfungen anderer Berufsarten, soweit sie mit der nicht bestandenen Prüfung im wesentlichen übereinstimmen.

¹⁰ SR 811.112.2/5

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 1994, von der BVers genehmigt am 19. Sept. 1995 und in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 4367).

Art. 40 Rücktritt

¹ Tritt ein Kandidat nach der definitiven Anmeldung zurück, hat er sich beim Ortspräsidenten schriftlich abzumelden.

² Meldet sich der Kandidat später als 14 Tage vor dem in der Termentabelle angegebenen Prüfungsbeginn ohne Verhinderungsgrund ab, verfällt die einbezahlte Prüfungsgebühr, und eine nicht einbezahlte Prüfungsgebühr wird geschuldet.

³ Bleibt ein Kandidat ohne Abmeldung oder ohne Verhinderungs- oder Abbruchsgrund der Prüfung fern oder setzt er eine begonnene Prüfung nicht fort, gilt zudem die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 41 Verhinderung

¹ Ist ein Kandidat wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die Prüfung anzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

² Bei Erkrankung hat er ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Der Ortspräsident entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind.

Art. 42 Unterbruch und Abbruch

¹ Erkrankt ein Kandidat während der Prüfung oder tritt ein anderer wichtiger Verhinderungsgrund ein, so hat der Kandidat dies unverzüglich dem Ortspräsidenten zu melden.

² Der Ortspräsident entscheidet, sofern nicht bereits ein Misserfolg feststeht, über den Unterbruch oder den Abbruch der Prüfung; ist der Ortspräsident nicht sofort erreichbar, so trifft der Examinator die vorläufigen Massnahmen.

³ Bei Unterbruch bestimmt der Ortspräsident, wann die Prüfung fortzusetzen ist.

⁴ Wird der Abbruch verfügt, so muss sich der Kandidat zur nächstfolgenden Prüfungssession anmelden, andernfalls gilt die Prüfung als nichtbestanden. Der Kandidat hat anzugeben, ob er die Prüfung fortsetzen oder ganz wiederholen will; wiederholt er die ganze Prüfung, so hat er die Prüfungsgebühr erneut zu bezahlen.

Art. 43 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Der Ortspräsident gibt den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung schriftlich bekannt.

Art. 44 Diplome

¹ Wer die Schlussprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom, das vom Departementvorsteher und vom Ortspräsidenten unterschrieben ist.

² Ausländer, die die eidgenössische Schlussprüfung bestanden haben, erhalten eine Bestätigung, die vom Präsidenten des Leitenden Ausschusses und vom Ortspräsidenten unterzeichnet ist. Die Bestätigung berechtigt nicht zur freien Berufsausübung in der Schweiz. Nach seiner Einbürgerung kann der Inhaber das Diplom verlangen.

³ Flüchtlinge mit Asyl in der Schweiz erhalten das Diplom nach den vom Departement festgelegten Bestimmungen.

⁴ Abhanden gekommene Diplome werden durch ein Duplikat mit Unterschrift des Direktors des Bundesamtes ersetzt.

Art. 45 Sanktionen

¹ Der Leitende Ausschuss kann eine bestandene Prüfung für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, dass der Kandidat die Zulassung zur Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat. Er kann die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn der Kandidat das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln beeinflusst hat.

² Der Ortspräsident kann einen Kandidaten, der sich während einer Prüfung ungebührlich benimmt oder das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht, von der Prüfung ausschliessen; er teilt dies dem Leitenden Ausschuss mit. Der Leitende Ausschuss erklärt die Prüfung je nach Verschulden des Kandidaten entweder für nicht bestanden oder für ungültig.

³ Der Leitende Ausschuss informiert das Bundesamt, wenn eine Strafverfolgung gegen den fehlbaren Kandidaten angezeigt erscheint. Das Departement entscheidet über die Strafverfolgung.

Art. 46 Beschwerderecht

¹ Der Kandidat kann gegen Verfügungen des Ortspräsidenten und der Prüfungskommission beim Leitenden Ausschuss Beschwerde einreichen, gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Leitenden Ausschusses beim Departement. Für die Beschwerden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege; die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

² Die Beschwerdeinstanz kann die Einsicht in das Prüfungsheft für das Wahlantwort-Verfahren verweigern; es gilt als geheim im Sinne von Artikel 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹².

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen¹³

Art. 46a¹⁴ Experimente

¹ Das Departement kann nach Rücksprache mit dem Leitenden Ausschuss Fakultäten und Institute ermächtigen, besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodelle zu erproben.

¹² SR 172.021

¹³ Ursprünglich vor Art. 47.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 1999, von der BVers genehmigt am 29. Sept. 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2643; BB1 1999 8852).

² Die Fakultäten und Institute erstatten dem Leitenden Ausschuss zuhanden des Departementes jährlich Bericht über die Erfahrungen mit den besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodellen.

³ Das Departement regelt die Einzelheiten.

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 1-45 und 114-121 des Reglements vom 22. Dezember 1964¹⁵ für die eidgenössischen Medizinalprüfungen werden aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung am 1. Oktober 1982 in Kraft.¹⁶

Schlussbestimmungen der Änderung vom 16. November 1994¹⁷

Für Studierende, die bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der eidgenössischen Vorprüfungen der Medizinalpersonen bereits einen oder zwei Prüfungsmisserfolge erlitten haben, gelten während einer Übergangsfrist von drei Jahren die bisherigen Bestimmungen.

¹⁵ [AS 1964 1305, 1968 568, 1969 230 1233, 1970 1121, 1971 155, 1973 272 Ziff. II, 1974 1066, 1975 1870 2328; SR 811.112.2 Art. 20, 811.112.3 Art. 18, 811.112.4 Art. 13, 811.112.5 Art. 22]

¹⁶ Vgl. Fussnote zu Art. 3 Abs. 3.

¹⁷ AS 1995 4367

